

## Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 Kotierungsreglement (KR)

### EINZELPUBLIKATION

La Foncière – ISIN CH0002782263

Immobilien-Anlagefonds nach Schweizer Recht

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG")

#### I. Änderung des Prospekts und des Fondsvertrags

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die FINMA und mit Zustimmung der Banque Cantonale de Genève als Depotbank plant die Fondsleitung Investissements Foncières SA die Änderung des Prospekts und des Fondsvertrags, die diese Publikation an die Anleger erfordern.

#### 2. Teil – Fondsvertrag

[...]

##### §1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

[...]

*Neuer Abschnitt 4:*

4. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Einzahlung in bar befreit.

[...]

##### §5 Die Anleger

[...]

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Immobilienfonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

[...]

##### §17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie Handel

[...]

*Neuer Abschnitt 8:*

8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

Abgesehen von der Aktualisierung der Halbjahresinformationen werden keine weiteren materiellen Änderungen vorgenommen.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 und 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität von Änderungen des Fondsvertrages durch die FINMA nur auf die Bestimmungen von Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV. erstreckt.

## II. Anlegerrecht

**Gemäss Art. 27 KAG in Verbindung mit Art. 41 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) weisen wir die Anleger darauf hin, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung bei der FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwände gegen die oben vorgeschlagenen Änderungen geltend machen oder die Auszahlung ihrer Anteile in bar gemäss den Bestimmungen des Fonds, die die Rücknahme der Anteile regeln, verlangen können. Die Anleger können ein Exemplar des neuen Prospekts und Fondsvertrags kostenlos bei der Fondsleitung oder der Depotbank sowie auf den Internetseiten [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) und [www.lafonciere.ch](http://www.lafonciere.ch) erhalten.**

Lausanne, den 20. August 2024

Die Fondsleitung  
Investissements Fonciers SA  
Chemin de la Joliette 2  
1006 Lausanne

Die Depotbank  
Banque Cantonale de Genève  
Quai de l'Île 17  
1211 Genève 2